

Vereinssatzung

Verstärker e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 in Potsdam.

Präambel

Der VERSTÄRKER e.V. soll Musik aus Potsdam und Brandenburg verstärken. Durch pädagogische Angebote und den Aufbau von neuen Strukturen, die aktives Musikmachen fördern und regionale Musik in der öffentlichen Wahrnehmung sichtbar machen, wollen wir zu einer lebhaften, offenen und bunten Gesellschaft mit viel Musik beitragen.

In diesem Sinne gibt sich der Verstärker e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verstärker e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) den Betrieb eines Orchesters
- b) Aktionen in der Öffentlichkeit um Musiker:innen und Komponist:innen aus der Region bekannter zu machen
- c) Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen zum Zwecke der internationalen Begegnungen und des kulturellen Austauschs

- (2) die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Organisation und Durchführung von Kursen, Workshops und Seminaren zur musikalische Bildung
- b) pädagogische Angebote, die Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Schichten einen niedrigschwelligen Zugang zu musikalischer Bildung ermöglichen

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Entscheidung ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einer Frist von 4 Wochen und bestätigt die Mitgliedschaft in schriftlicher Form. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans, bzw. Haushaltsplanes
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwärtin/dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei

Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und das Protokoll ist von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Autonome Frauenzentrum Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

Potsdam, den 30.10.2020